

Dienstvereinbarung **zur Einführung und zum Betrieb der Sächsischen Schulverwaltungssoftware** **SaxSVS (DV-SaxSVS)**

Das Sächsische Staatsministerium für Kultus (SMK) und der Lehrerhauptpersonalrat beim Sächsischen Staatsministerium für Kultus (LHPR) schließen die nachstehende Dienstvereinbarung zur Einführung und zum Betrieb der Sächsischen Schulverwaltungssoftware SaxSVS gemäß § 80 Absatz 3 Nummer 16 SächsPersVG in Verbindung mit § 5 der Rahmen-Dienstvereinbarung "Elektronische Datenverarbeitung personenbezogener Daten durch die Kultusverwaltung" ab.

Mit dem IT-Verfahren SaxSVS werden der Arbeitsaufwand der Schulen für Verwaltung, Planung, Berichterstattung und Informationsbereitstellung gesenkt, die Qualität, Aktualität, Verfügbarkeit und Auswertbarkeit der erhobenen Daten und der Informationsfluss auf allen Ebenen der Kultusverwaltung und im Statistischen Landesamt verbessert und mehr Eigenverantwortung der Schulen ermöglicht.

§ 1 Grundsatz der Vereinbarung

Diese Dienstvereinbarung regelt die Bedingungen für die Einführung und den Betrieb von SaxSVS.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Dienstvereinbarung gilt für alle öffentlichen Schulen und Dienststellen im Geschäftsbereich des SMK.

§ 3 Gegenstand von SaxSVS

(1) Der Betrieb von SaxSVS umfasst:

- den Betrieb einer zentralen Datenaustauschbank beim IT-Dienstleister des SMK,
- den Import von Daten aus den Personaldatenbanken der Sächsischen Bildungsagentur und ihrer Regionalstellen (LPDK) und der Schuldatenbank in die zentrale Datenaustauschbank,
- den Betrieb eines Schulmoduls unter Nutzung einer schuleigenen Datenbank an den öffentlichen Schulen in Sachsen,
- den Datenaustausch zwischen den Datenbanken der Schulen und der zentralen Datenaustauschbank und
- den Betrieb eines Schulaufsichtsmoduls unter Nutzung eines definierten Auszuges aus der zentralen Datenaustauschbank.

(2) Auswertungen mit personenbezogenen Daten der Beschäftigten dienen dem ausschließlichen Zweck der Sicherstellung einer optimalen Unterrichtsversorgung.

(3) Daraus resultierende Personalentscheidungen erfolgen nur unter Beachtung von § 34 SächsDSG (Automatisierte Einzelentscheidungen).

§ 4 Rechte der Personalvertretungen

- (1) Das SMK lädt die Vertreter des LHPR halbjährlich zu einer Beratung bezüglich der Nutzung von SaxSVS ein und informiert über:
 - den Entwicklungsstand von SaxSVS,
 - die Nutzung der Auswertungsmöglichkeiten des SaxSVS-Aufsichtsmoduls innerhalb des letzten halben Jahres,
 - geplante Überarbeitungen und Erweiterungen,
 - datenschutzrechtlich bedenkliche Vorfälle und
 - die Ergebnisse der Protokollauswertungen.
- (2) Das SMK informiert den LHPR jeweils für die Stichtage 1. April und 1. Oktober über die Nutzer des Schulaufsichtsmoduls, welche Personaldaten einsehen können. Die Nutzeraufstellung soll enthalten: Benutzername, Vorname, Name, Dienstort, Zugriffsrechte auf Personaldaten nach Regionalstelle und Schulart.
- (3) Der Vorsitzende des LHPR und die Vorsitzenden der Lehrerbezirkspersonalräte erhalten in Vertretung ihrer Gremien Zugriff auf die nicht personenbezogenen Auswertungen des Aufsichtsmoduls.

§ 5 Protokollierung

- (1) Um Versuche der unrechtmäßigen Nutzung von SaxSVS zu registrieren wird bis zum Ende des Jahres 2007 die Protokollierungsfunktion des Schulmoduls und des Schulaufsichtsmoduls erweitert.
- (2) Mit dem LHPR werden im Laufe des Jahres 2007 Vereinbarungen über die Auswertung und den Umfang der Protokolle geschlossen.
- (3) Die Protokollfunktion soll umfassen:
 - vergebliche Login-Versuche im beiden Modulen,
 - lesende Zugriffe auf Personaldaten im Schulaufsichtsmodul und
 - durchgeführte Exporte im Schulmodul.

§ 6 Zugang zu den Programmteilen von SaxSVS

- (1) Der Zugang zu den Programmteilen von SaxSVS erfolgt ausschließlich in den Schulaufsichtsbehörden, den Schulen und dem IT-Dienstleister des SMK.
- (2) Die Erweiterung der Zugangsmöglichkeiten ist nur in Abstimmung mit dem LHPR zulässig.

§ 7 Datenschutz an Schulen

Der Datenschutz an Schulen wird zusätzlich zu den gesetzlichen Vorschriften durch die Handreichung über den Datenschutz beim Umgang mit personenbezogenen Da-

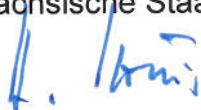
ten (Datenschutzrecht in der Schule) geregelt, die durch Verwaltungsvorschrift in Kraft gesetzt wird.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Dienstvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Die DV-SaxSVS kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats von jeder Vertragspartei gekündigt werden. Nach der Kündigung der DV-SaxSVS gelten ihre Regelungen weiter, bis sie im gegenseitigen Einvernehmen aufgehoben, durch eine andere Vereinbarung ersetzt oder durch die Einigungsstelle geändert oder aufgehoben werden.
Paragraph 84 Absatz 5 SächsPersVG bleibt davon unberührt.

Dresden, den *07.02.2007*

Für das
Sächsische Staatsministerium für Kultus



Hansjörg König
Staatssekretär

Für den
Lehrerhauptpersonalrat beim
Sächsischen Staatsministerium für Kultus



Otto Enders
Vorsitzender

Anlagen

Datenschutzkonzept und Verfahrensdokumentation
Bedienerhandbuch